

BGE 54 III 180

Bundesgericht (BGE), 1928-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_54_III_180

FR: ATF 54 III 180

IT: DTF 54 III 180

Volltext

180 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 38. La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce: ~e recours est admis; en consequence, les decisions prises par l'office des poursuites de Geneve le 8 mars 1928 et par l'Autörite cantonale de surveillance le 28 avril 1928 sont annulees. 38. Entscheid vom 18. Juni 1928 i. S. Sprenger. Gleichwie gegen Konkursandrohungen, so kann auch gegen die von dem örtlichen und zuständigen Betreibungsamt erlassenen Verfügungen der Verwaltung jederzeit Beschwerde geführt werden, solange der Konkurs noch nicht eröffnet worden ist. Assi lungo tempo che la fallite n'est pas ouverte, plainte peut etre portee en tout temps contre la notification d'un commandement de [lager ~ans une poursuite pour elfets de change par un officier incompetent quant au lieu, comme c'est le cas pour ce qui concerne les comminations de faillite. Finché ~l fallimento non e dichiarato, e, in ogni tempo, proponibile il ricorso contro la notifica, da parte di Ufficio competente ratione loci, di un precetto esecutivo cam- biale: 10, come 10 sarebbe il ricorso contro la comminatoria di fallimento. A. - Der in Rheinfelden, Kanton Aargau, wohnende Rekurrent, welcher in Neu-Allschwil, Kanton Basel-Landschaft, die Aluminiumwarenfabrik « Erga » betreibt und hier im Handelsregister eingetragen ist, liess sich vielfach Widerspruch durch das Betreibungsamt einbringen, in dessen Kreis Neu-Allschwil liegt, betreiben, so auch am 10. März 1928 seitens der Aluminiumwarenfabrik Rheinfelden (Betreibung Nr. 11,575) und am 17. April 1928 für Wechsel seitens der Aluminiumwerke A.-G. Rorschach (Betreibung Nr. 12,119). Als der erstgenannte Gläubiger in der zweiten Hälfte Mai beim Konkursrichter von Arlesheim, Kanton Basel-Landschaft das Konkursbegehren stellte, führte der Rekurrent an: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 38. 181 25. Mai bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung sowohl der am 18. April zugestellten Konkursandrohung in dieser Betreibung als auch des Wechsels-Zahlungsbefehles Nr. 12,119 wegen örtlicher Unzuständigkeit des Betreibungsamtes einbringen. B. - Durch Entscheid vom 1. Juni hat die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft die Beschwerde abgewiesen. C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent am 8. Juni an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass weder die Konkursandrohung, noch der Wechselzahlungsbefehl später als zehn Tage nach ihrer Zustellung noch wegen örtlicher Unzuständigkeit angefochten werden können, da durch diese Betreibungshandlungen keine Interessen dritter, am Betreibungsverfahren nicht beteiligter Personen beeinträchtigt werden; letzteres würde erst durch die Konkurseröffnung am unrichtigen Ort eintreffen, weshalb die in Betracht kommenden Betreibungen durch Konkursbegehren beim Konkursrichter von Rheinfelden weiterzuführen seien. Diese Auffassung könnte nur dann als zutreffend betrachtet werden, wenn der Konkursrichter das gestützt auf eine in seinem Sprengel durchgeführte

Betreibung gestellte Konkursbegehren daraufhin prüfen dürfte, ob die Betreuung am richtigen Orte durchgeführt worden sei, und dementsprechend die Konkurseröffnung ablehnen dürfte, wenn er findet, der Schuldner habe seinen Wohnsitz nicht im Betreibungskreis oder mindestens nicht im Gerichtssprengel. Allein die Art. 172 und 173 SchKG, welche die Gründe aufzählen, aus welchen der Konkursrichter das Konkursbegehren abweist oder sein Erkenntnis AS 54 III - 1928 15 182 Schuldbetreibungs- und Konkursrechtl. N° 38. über dasselbe bis zu einem Entscheid der Aufsichtsbehörde aussetzt, sieht nichts derartiges vor, wohl gerade um der Einmischung des Konkursrichters in die den Aufsichtsbehörden vorbehaltene Befugnis zur Entscheidung über den Betreuungsort vorzubeugen. Daher hat denn auch das Bundesgericht in BGE 51 III S. 157 ausgesprochen - was die Vorinstanz übersehen zu haben scheint -, dass gegen eine von einem unzuständigen Betreibungsamt erlassene Konkursandrohung jederzeit Beschwerde geführt werden kann, solange der Konkurs noch nicht eröffnet ist. Gleiches muss auch für den Zahlungsbefehl in der Wechselbetreibung gelten, da die Art. 172 und 173 SchKG auf das Konkursbegehren in der Wechselbetreibung ebenfalls zutreffen und zudem binnen drei Tagen und ohne Parteiverhandlung darüber zu entscheiden ist (Art. 189 SchKG), was dem Konkursrichter geradezu verunmöglicht, über die Einwendung örtlicher Unzuständigkeit das zur Gewinnung des Prozessstoffes unerlässliche Verfahren durchzuführen und einen Entscheid zu fällen. 'Vollte man nach Ablauf der ordentlichen Beschwerdefrist eine Beschwerde wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht mehr zulassen, so könnte dies also zur Folge haben, dass der Konkurs da eröffnet würde, wo der Schuldner gesetzwidrigerweise betrieben worden ist, was aber auch nach der Meinung der Vorinstanz dem öffentlichen Interesse an der Beobachtung der Vorschriften über den Gerichtsstand für die Konkurseröffnung widerstreiten würde. Von der derart gebotenen grundsätzlichen Entscheidung eine Ausnahme zu machen, weil der Rekurrent Binningen als Betreuungsort fortgesetzt anerkannt hat, geht nicht an. Ebensowenig kommt etwas darauf an, dass vorliegend durchaus liquid ist, dass nur der Konkursrichter von Rheinfelden und nicht derjenige von Arlesheim zur Konkurseröffnung über den . Rekurrenten zuständig ist, und dass die Rekursgegner wohl ohne weiteres damit einverstanden wären, das Konkursbegehren in Rheinfelden anzubringen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. 183 Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird begründet erklärt und sowohl die Konkursandrohung Nr. 11,575 als der Wechselzahlungsbefehl Nr. 12,119 aufgehoben. 39. Auszug aus dem Entscheide vom 18. Juni 1998 i. S. Wellauer. Die Steigerungsgeschiednisse können nach erfolgtem Zuschlag nicht mehr abgeändert werden, und es können auch nicht nachträglich bezüglich der Rechte und Pflichten des Ersteigerers Vorbehalte gemacht werden, die nicht in den Steigerungsbedingungen begründet sind. Es ist nicht Sache der Aufsichtsbehörde festzustellen, dass die Steigerungsbedingungen, wenn diese an sich nicht mehr abgeändert werden können, in einem bestimmten Sinne hätten ergänzt werden sollen. SchKG Art. 17, 134. Les conditions de vente ne sauraient être modifiées après l'adjudication; il n'est pas admissible de faire après coup, au sujet des droits et obligations de l'adjudicataire, des réserves qui ne résultent point des conditions de vente. Il n'appartient pas à l'autorité de surveillance de dire, à un moment où les conditions de vente ne peuvent plus être modifiées, si et comment elles-en auraient dû être complétées. Art. 17 et 134 LP. Le condizioni di vendita non possono essere modificate dopo l'aggiudicazione, né, in merito ai diritti ed agli obblighi dell'aggiudicatario, sono, dopo di essa, ammissibili delle riserve che non risultano dalle condizioni di vendita. Non spetta alle Autorità di Vigilanza il dire se e come le con-

dizioni di vendita avrebbero dovuto essere completate in un momento in cui non possono più essere modificate. Art. 17 e 134 LEF. Der Rekurrent verlangt nicht die Aufhebung des am 30. Mai 1928 erfolgten Steigerungszuschlages, sondern eine Ergänzung bzw. Abänderung der Steigerungsbedingungen. Das ist jedoch heute, nachdem die Steige-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.